



P.P. CH-3003 Bern, GS EJPD

An den
Hauseigentümerverband Schweiz
Herrn Präsident Nationalrat Hans Egloff
Herrn Vizepräsident Jacques Chèvre
Seefeldstrasse 60
Postfach
8032 Zürich

Bern, 21. April 2016

Ihr Brief vom 15. April 2016: Enteignungen aufgrund des neuen Asylgesetzes?

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrter Herr Vizepräsident

Sie haben sich vor einigen Tagen mittels öffentlichem Brief in Zeitungsinseraten zu Teilaspekten der Gesetzesvorlage für beschleunigte Asylverfahren geäussert. Gerne nehme ich zu Ihrem Schreiben, das Sie mir auch postalisch haben zukommen lassen, Stellung.

Das Wichtigste vorweg: Wie der Hauseigentümerverband Schweiz gewichtet auch der Bund den Schutz des Eigentums sehr hoch. Ich teile Ihnen deshalb gerne mit: Alle Bundeszentren, die zur Umsetzung des neuen Asylgesetzes vorgesehen sind, sind entweder schon im Besitz des Bundes bzw. der Kantone und der Gemeinden, oder der Bund wird sie noch erwerben oder mieten. Es gibt keinen einzigen Standort, an dem eine Enteignung in Betracht gezogen wird.

Die im Rahmen des neuen Asylgesetzes vorgesehene Einführung des Plangenehmigungsverfahrens ist im Übrigen sehr breit abgestützt: Das Plangenehmigungsverfahren wurde von zwei nationalen Asylkonferenzen einstimmig verabschiedet: von Bund, allen Kantonen sowie dem Städte- und Gemeindeverband. Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) hat sich an ihrer Plenarversammlung vom 7. März 2013 nahezu einstimmig mit dem Plangenehmigungsverfahren einverstanden erklärt. Dessen Einführung wurde zudem in der Vernehmlassung zur Revision des Asylgesetzes mehrheitlich und insbesondere auch von 25 Kantonen begrüsst.

Weshalb ist ein solches Plangenehmigungsverfahren in der Gesetzesvorlage vorgesehen? Mit der Vorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren sollen die Asylverfahren markant beschleunigt und trotzdem fair durchgeführt werden. Dies setzt neben einer Kürzung der Verfahrens- und Beschwerdefristen voraus, dass sich die wichtigsten Akteure während des gesamten Asylverfahrens unter einem Dach befinden. Die kurzen Kommunikationswege zwischen den am Asylverfahren beteiligten Fachpersonen führen zu einer optimalen Informationslage und deutlichen Effizienzsteigerung.

Aus diesen Gründen sind für die Bundesasylzentren Anlagen und Bauten von einer bestimmten Grösse notwendig (mindestens 250 Unterkunftsplätze). Das heisst: Der Bund konzentriert sich bei der Suche nach geeigneten Liegenschaften auf grössere Anlagen. Für den Bund sind Einfamilienhäuser also für die Umsetzung des neuen Asylgesetzes schon aus strukturellen Gründen gänzlich ungeeignet.

Das im Asylgesetz vorgesehene Plangenehmigungsverfahren ist zudem für neu zu errichtende Bauten und Anlagen auf 10 Jahre beschränkt. Es stellt eine effiziente Abwicklung der Bewilligungsverfahren sicher. Schon bei der Erarbeitung des nötigen Sachplanes haben Kantone und Gemeinden Mitwirkungsrechte (Art. 18 f der Raumplanungsverordnung; SR 700.1). Es ist wichtig, dass der Bund entsprechende Unterkünfte zeitnah eröffnen kann. Nur schon deshalb wäre es sinnlos, langwierige Enteignungsverfahren durchführen zu müssen, welche mehrere Jahre in Anspruch nehmen können. Entgegen Ihrem Schreiben haben die Kantone, Gemeinden sowie die Bevölkerung auch im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens Einspracherechte gegen die entsprechenden Vorhaben (Artikel 95g Asylgesetz) und Verfügungen. Und wie bereits gesagt: Bereits heute ist klar, dass an keinem der für die Umsetzung der Vorlage vorgesehenen Standorte eine Enteignung in Betracht gezogen wird.

Der Verweis im Asylgesetz auf das Enteignungsrecht als ultima ratio (Art. 95b Asylgesetz) ist üblich und findet sich, wie Sie wissen, auch bei den gesetzlichen Regelungen zur Plangenehmigung zum Beispiel im Bereich des Verkehrs, der Stromversorgung und des Militärs. Im Militärbereich, an welchen sich das Plangenehmigungsverfahren im Asylgesetz anlehnt, wurde in den letzten zwanzig Jahren kein einziges Enteignungsverfahren durchgeführt.

Ich hoffe, dass Ihnen und Ihren Mitgliedern diese Antworten dienlich sind. Ich bitte Sie, diese Antwort auf Ihre Fragen in geeigneter Form Ihren Mitgliedern zugänglich zu machen.

Mit besten Grüssen


Simonetta Sommaruga
Bundesrätin